Zeitschrift: Bündner Schulblatt = Bollettino scolastico grigione = Fegl scolastic grischun

Herausgeber: Lehrpersonen Graubünden

Band: 15 (1955-1956)

Heft: 5

Artikel: Ein Stoffgebiet für den Korrespondenzunterricht : aus dem Versicherungswesen

Autor: Pally, Clemens

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-355915

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 15.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Ein Stoffgebiet für den Korrespondenzunterricht

Aus dem Versicherungswesen

Von *Clemens Pally*

Das Ziel des Korrespondenzunterrichtes in der Gewerbeschule besteht darin, den schriftlichen Ausdruck und den praktischen Schriftverkehr im geschäftlichen und privaten Brief zu fördern. Da die Gewerbeschule unmittelbar auf Praktisches hinzielt — was nicht etwa heißt, daß der formalen Bildung keine Aufmerksamkeit zu schenken sei —, so wird auch der Unterrichtsstoff für die Korrespondenz vorwiegend dem praktischen Leben entnommen. Dieser Grundsatz muß vorherrschen, ob nun die Privat- oder Geschäftskorrespondenz behandelt wird. Auch in der Privatkorrespondenz werden wir bedacht sein, den Schüler mit Einrichtungen bekannt zu machen, über die er später informiert sein muß. Für den Handwerker spielt heute beispielsweise das *Versicherungswesen* eine wichtige Rolle. Daher sind die wichtigsten Versicherungen mit den Schülern zu behandeln.

Die folgende Darstellung soll zeigen, was der Schüler mindestens über die Schweizerische Unfallversicherung wissen sollte. Dieses Stoffgebiet wird in verschiedenen Lektionen vermittelt. Es ist methodisch wichtig, an praktische Beispiele anzuknüpfen, wobei mancher Schüler vielleicht aus eigener Erfahrung von Unfällen zu berichten weiß.

Die SUVA

Im Jahre 1911 nahm das Schweizervolk das Bundesgesetz über die Kranken- und Unfallversicherung an. Die *S*chweizerische *U*nfall*v*ersicherungs-*A*nstalt in Luzern wurde errichtet: «SUVA». Die SUVA ist eine obligatorische Unfallversicherung.

1. Wer ist bei der SUVA versichert?

Total sind heute zirka 1 Million Arbeiter aus ungefähr 59 000 Betrieben der SUVA unterstellt.

Bei der Anstalt sind versichert alle in der Schweiz beschäftigten Angestellten und Arbeiter:

a) der Eisenbahn- und Dampfschiffahrtsunternehmungen und der Post (SBB, PTT usw.),

b) der dem Fabrikgesetz unterstellten Betriebe (welche sind dies? Fabrikgesetz kurz behandeln),

c) der Unternehmungen, die zum Gegenstand haben:
   — das Baugewerbe,
   — die Fuhrhalterei, den Schiffsverkehr, die Flößerei,
   — die Aufstellung oder Reparatur von Telephon- und Telegraphenleitungen, die Aufstellung oder den Abbruch von Maschinen, die Ausführung von Installationen technischer Art,
   — den Eisenbahn-, Tunnel-, Straßen-, Brücken-, Wasser- und Brunnenbau, die Ausbeutung von Bergwerken, Steinbrüchen usw. (zur Gruppe

c gehören: Hoch- und Tiefbauunternehmungen, Installationsunternehmungen: Wasser, Gas, elektrische Energie, Heizung, Wäscheeinrichtungen usw.),

d) der Unternehmungen, in denen gewerbsmäßig Sprengstoffe erzeugt, verwendet oder gelagert werden.

2. Gegenstand der Versicherung

Das Personal der genannten Betriebe ist gegen *Betriebs-* und *Nichtbetriebsunfälle* versichert.

Als *Betriebsunfälle* gelten diejenigen Körperverletzungen, die einem Versicherten zustoßen:

a) bei einer Arbeit, die er im Auftrage des Inhabers des die Versicherung bedingenden Betriebes oder seiner Organe ausführt,

b) bei einer Verrichtung, die zur unmittelbaren oder mittelbaren Förderung der Betriebszwecke bestimmt ist und zu der der Versicherte das Einverständnis des Betriebsinhabers oder seiner Organe voraussetzen darf,

c) während der Arbeitspausen sowie vor Beginn und nach Beendigung der Arbeit, sofern sich der Versicherte befugterweise auf der Betriebsstätte oder im Bereich der Betriebsgefahren befindet.

Als *Nichtbetriebsunfälle* gelten alle übrigen Unfälle, die sich außerhalb des Betriebes vor oder nach Arbeitsbeginn, auf dem Wege von oder nach Hause, von oder nach der Arbeitsstätte, in der Freizeit bei privater Betätigung zu Hause ereignen. Die Versicherung der Nichtbetriebsunfälle ist ebenfalls obligatorisch. Gerade diese Unfälle sind durch den zunehmenden Verkehr und durch den Sport sehr stark angestiegen.

Einige außergewöhnliche Gefahren und Wagnisse sind allerdings von der Versicherung ausgeschlossen.

Dies gilt nur für Nichtbetriebsunfälle. Betriebsgefahren können in keinem Falle von der Versicherung ausgeschlossen werden.

Als außergewöhnliche Gefahren gelten:

— Motorradfahren (Führer oder Mitfahrer). Die Benützung von Fahrrädern mit Hilfsmotor ist bis auf weiteres versuchsweise in die Versicherung eingeschlossen,
— Benützung eines Privatflugzeuges, Segelfliegen,
— ausländischer Militärdienst,
— Beteiligung an Raufereien und Schlägereien,
— die Gefahren, denen sich der Versicherte dadurch aussetzt, daß er einen anderen stark provoziert,
— Widersetzlichkeit gegenüber den mit der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung betrauten Organen,
— Vergehenshandlungen.

Wagnisse sind Handlungen, durch die sich ein Versicherter wissentlich einer besonders großen Gefahr aussetzt.

Militärunfälle sind bei der SUVA ebenfalls nicht versichert (Militärversicherung).

3. Anmeldung und Versicherungsdauer

Wer einen Betrieb eröffnet, der für die obligatorische Versicherung in Frage kommt, ist verpflichtet, ihn der SUVA anzumelden. Die Meldepflicht ist also Sache des Betriebsinhabers. Angestellte und Arbeiter, die in einem versicherten Betrieb arbeiten, haben keine Meldeformalitäten zu erfüllen. Sie sind *automatisch* versichert, und zwar von dem Moment an, wo sie die neue Anstellung antreten. Die Versicherung dauert nun weiter *während der ganzen Anstellungszeit* und *endigt* mit dem *Ablauf des zweiten Tages nach dem Lohnanspruch,* sofern es sich um einen regelmäßig beschäftigten Arbeiter handelt.

B e i s p i e l : Ein Arbeiter hat bis 23. August Lohn bezogen:

23. August	24. August	25. August	26. August
Letzter Arbeitstag, versichert	Versichert	Versichert	Nicht mehr versichert

Durch besondere Abmachungen kann nun die Versicherung über den gesetzlich festgelegten Endtermin hinaus aufrecht erhalten werden. Dies zu wissen ist besonders wichtig bei Arbeitsunterbruch, unbezahlten Ferien usw. Diese Abmachung mit der Versicherung heißt *Kollektiv-* oder *Einzelabrede.* Letztere ist vom Versicherten abzuschließen und kostet 10 Rappen pro Tag. Die Fortführung der Nichtbetriebsunfallversicherung ist auf 3 Monate beschränkt.

4. Die Prämienzahlung

Die Prämien müssen jeweils anfangs des Jahres zum voraus einbezahlt werden. Die Prämien für die Betriebsunfälle gehen ganz zu Lasten des Betriebsinhabers. Die Prämien für Nichtbetriebsunfälle gehen zu Lasten des Versicherten, doch gewährt auch der Bund einen jährlichen Beitrag von Fr. 1 000 000.—.

Prämien für Betriebsunfälle	*Prämien für Nichtbetriebsunfälle*
Vom Betriebsinhaber zu bezahlen	Vom Versicherten zu bezahlen (Beitrag des Bundes 1 Million Franken pro Jahr)

Für die Berechnung der Prämien hat das Gesetz nun eine gute Lösung gefunden. Alle gleichartigen Industrien und Gewerbe sind zu Gefahrenklassen zusammengefaßt worden, deren Einzahlungen mit der Zeit alle Auszahlungen für die von ihnen angemeldeten Unfälle zu decken haben. Die Kosten der schweren Unfälle werden auf alle Betriebe der Gefahrenklasse verteilt, die leichten Unfälle jedem einzelnen angerechnet.

Aus diesem Grunde weisen die Prämiensätze große Unterschiede auf, zum Beispiel:

Fabrikation von Ziegeln, Backsteinen usw.	10— 60 ‰
Bauschlossereien	17— 60 ‰
Mechanische Uhrenfabrikation	1— 7 ‰
Papierfabrikation	8— 50 ‰
Straßenbau	21—115 ‰
Hochbau	22— 90 ‰
Waldwirtschaft	20—180 ‰
Kaufmännische Büros	1— 8 ‰

Die Promillezahlen geben den Anteil an, der von den ausbezahlten Löhnen an die SUVA abgegeben werden muß.

5. *Die Versicherungsleistungen*

Diese sind für Betriebs- und Nichtbetriebsunfälle die gleichen.

a) *Heilpflege.* Alle Kosten der ärztlichen Behandlung, einschließlich Apothekerkosten, ferner (nach Anordnung des behandelnden Arztes und nach Verständigung mit der SUVA) die Auslagen für Kuren, Bäder, Massagen, Bestrahlungen, Prothesen usw. werden von der SUVA übernommen. Auch die Behandlung von Zahnschäden ist eingeschlossen, wenn diese Schäden durch einen Unfall entstanden sind. Bei Spitalaufenthalt gehen die Kosten auch zu Lasten der Versicherung, wobei für die Verköstigung ein Teil dem Versicherten verrechnet wird.

b) *Lohnentschädigung.* Die Lohnentschädigung beträgt 80 % des ausfallenden Verdienstes *vom dritten Tage nach dem Unfalltage an.* Ein Mehrbetrag des Tagesverdienstes über 30 Fr. wird nicht berücksichtigt. Der Abschluß einer Zusatzversicherung für die Differenz zwischen dem Krankengeld der Anstalt und dem vollen Verdienst des Versicherten ist zulässig. Eine Versicherung, die diese Differenz überschreitet, nützt dem Versicherten nichts. Jede Überversicherung hat eine Kürzung der Lohnausfallentschädigung der SUVA zur Folge. Kein Versicherter darf also im gesamten mehr erhalten, als er ohne den Unfall verdient hätte. Diese Bestimmung gilt aber nur für das Krankengeld. Für Invaliden- und Hinterbliebenenrenten besteht keine derartige Einschränkung.

c) *Renten.*

Invalidenrente. Wenn ein Unfall dauernde Einbuße der Erwerbsfähigkeit hinterläßt, so erhält der Versicherte eine Rente, die bei voller Erwerbsunfähigkeit 70 % des Jahresverdienstes des Versicherten beträgt.

Bei nur teilweiser Erwerbsunfähigkeit hat der Versicherte Anspruch auf einen dem Grade dieser Unfähigkeit entsprechenden Prozentsatz der Rente der Vollinvalidität. Eine Erwerbsunfähigkeit von 20 % gibt also Anrecht auf eine Rente von 20 % der Vollinvalidenrente, d. h. 20 % von 70 %. Bei der Berechnung der Renten wird ein Mehrbetrag des Jahreseinkommens über Fr. 9000.— nicht berücksichtigt.

Beispiel: Einem verunfallten Arbeiter wird eine Invalidenrente von 40 % zugesprochen. Das jährliche Einkommen betrug Fr. 6500.—.

Jahreseinkommen	Fr. 6500.—
Vollrente: 70 % von Fr. 6500.—	Fr. 4550.—
Teilrente: 40 % von Fr. 4550.—	Fr. 1820.—

Die Invalidenrenten werden auf Lebzeiten gewährt, wenn die Erwerbsunfähigkeit infolge eines Unfalles dauernd ist. Die Renten werden in den ersten 9 Jahren von Zeit zu Zeit nachgeprüft. Besserung und Anpassung führen zur Herabsetzung, Verschlimmerung des Leidens zur Erhöhung der Rente. Die Renten werden monatlich zum voraus bezahlt und sind unpfändbar.

Hinterlassenenrente. Wenn der Versicherte infolge eines Unfalles stirbt, so gewährt die SUVA den Hinterbliebenen eine Rente. Die Summe der Hinterlassenenrente darf 60 % des Jahreseinkommens des Verunfallten nicht übersteigen.

Leistungen privater Unfallversicherungen haben bei Invalidität und Todesfall keine Verminderung der SUVA-Renten zur Folge. Bei *grobfahrlässiger Herbeiführung* eines Unfalles oder *Nichtbeachtung von Vorschriften der Unfallverhütung* kann die SUVA ihre Leistungen dem Grade des Verschuldens entsprechend kürzen.

Wieviel machen die Versicherungsleistungen in einem Jahre aus?

Betriebsjahr 1950

Gemeldete Unfälle (1950)	287 289
Zahl der Todesfälle (Unfall)	733
Invaliditätsfälle	4 558
Ausgaben für Heilkosten u. Lohnentschädigung	ca. 66 Millionen
Rentenauszahlungen (Unfälle 1950)	ca. 41 Millionen
Rentenauszahlungen total im Jahre 1950	ca. 621 Millionen

6. Die Unfallverhütung

Eine der edelsten Aufgaben der SUVA besteht in der *Verhütung von Unfällen.* Von Anfang an war man sich bewußt, daß es nicht genügt, Unfälle zu entschädigen, sondern daß es weit besser ist, sie zu verhüten. Tausende von gefährlichen Maschinen sind heute mit Schutzvorrichtungen versehen, die die SUVA entwickelt und zum Selbstkostenpreis den Betrieben abgegeben hat. Sehr wichtig ist es, daß nicht nur die Betriebsinhaber, sondern auch die Angestellten und Arbeiter diese Bestrebungen durch richtiges Verhalten unterstützen. Damit leisten sie sich selbst einen Dienst und tragen ganz allgemein zur Erhöhung der Sicherheit auf den Arbeitsstätten und zur Bewahrung von Gesundheit und Leben ihrer Kameraden bei. Auch die Vermeidung von Infektionen gehört in gewissem Sinne zur Unfallverhütung. Die SUVA gibt deshalb den Betrieben gratis Verbandmaterial ab.

7. Wie hat sich der Arbeiter nach einem Unfall zu verhalten?

Jeder Unfall (auch Nichtbetriebsunfall) ist *sofort dem Arbeitgeber zu melden.* Dieser hat dem Versicherten, der ihm einen Unfall meldet, eine

Bescheinigung *(Unfallkarte)* mit dem Datum der Anmeldung auszustellen. Der Betriebsinhaber hat zudem die Pflicht, die ihm gemeldeten Unfälle ohne Verzug der SUVA weiterzumelden. Für die gesetzlichen Entschädigungen haftet nicht etwa der Arbeitgeber, sondern die SUVA. Diese sorgt für die Untersuchung der Unfälle, wobei die kantonalen Behörden zugezogen werden können, wie dies z. B. bei Verkehrsunfällen oft geschieht.

8. Aufgaben für die Schüler

— Unfallbericht an den Meister.
— Ausfüllen einer Unfallanzeige.
— Erstellen einer Einzelabrede (Einzahlungsschein).
— Gefahren meines Berufes (kurzer Bericht, eventuell Kurzvortrag).

Ein Stoffgebiet für die Staats- und Wirtschaftskunde

Von *Willy Dolf*

Der Haushalt einer politischen Gemeinde

Problemstellung

Zwei Steuerpflichtige

Hans Meyer, Vertreter, geb. 1915.
Karl Müller, Vertreter, geb. 1915.

Beide sind verheiratet, haben zwei Kinder und führen einen eigenen Haushalt.

Jeder hat ein steuerbares Einkommen von Fr. 10 000.— und ein aus Wertschriften bestehendes steuerbares Vermögen von Fr. 20 000.—. Hans Meyer wohnt in der Gemeinde A, Karl Müller in der Nachbargemeinde B. Die beiden Gemeinden weisen ähnliche geographische Verhältnisse auf und haben eine ungefähr gleich große Einwohnerzahl.

*Zwei Steuerrechnungen**

Gemeinde A

Gemeindesteuerrechnung pro 1954 für Herrn Hans Meyer

Vermögen	Fr.	73.80	
Erwerb	»	651.60	
Viril	»	2.—	
Gemeindewerk-Auflage	»	12.25	
Haushaltungssteuer	»	5.—	Fr. 744.65
		Übertrag	Fr. 744.65

* Für die Vermittlung des für diese Arbeit verwendeten Zahlenmaterials schulden wir der kantonalen Gemeindeverwaltungskontrolle und dem Kanzleipersonal der Gemeinden A und B herzlichen Dank.